

Satzung

**Rosettenmeerschweinchen i. G.
angestrebt e. V.**

Stand: 06.05.2017 (Gründung)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rosettenmeerschweinchen Verein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Rosettenmeerschweinchen e.V.“. Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein hat seinen Sitz in Alzey.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mit dem Verein wird der Zusammenschluss aller Halter und Züchter von Meerschweinchen der Rasse Rosette im Vereinsgebiet angestrebt. Zweck des Vereins ist die allgemeine Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild, Betreuung und Aussprache in allen Zucht- und Haltungsangelegenheiten.

Des Weiteren:

- a) Beratung aller Interessierter beim Erwerb von Tieren.
- b) Die Unterrichtung aller Interessierter über wirtschaftlich geeignete Futtergrundlagen und Abfallverwertung.
- c) Förderung des Ausstellungswesens sowie Wahrung und Förderung der Interessen aller auf allen Gebieten der Zucht und Haltung von Rosettenmeerschweinchen und anderen Meerschweinchen.
- d) Durchführung von Zuchtschauen und Bewertung der Rosettenmeerschweinchen nach anerkannten Standards. Erarbeitung einheitlicher Ausstellungsbedingungen.
- e) Hilfe, Aufklärung und Beratung bei und über Tierschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel: Vermittlung von ausgesetzten Tieren, Erarbeiten von Möglichkeiten gegen Massentierhaltung und Qualzuchten.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus dem Bereich der Kleintierzucht und der Europäischen Züchtergemeinschaft „Entente Européenne“.
- g) Erarbeitung von Richtlinien zur Ausbildung von Preisrichtern für Meerschweinchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer oder Mitarbeiter eingesetzt werden, die durch den Vorstand bestellt werden. Hierzu ist § 3 zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Vollmitgliedern, Familienmitgliedern und Jugendmitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18. Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit, außerdem muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Fälligkeitstermin ordnungsgemäß bezahlt sein.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erforderlich. Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegende Satzung und die bisher von Vorstand und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als verbindlich an. Über die Aufnahme eines Neumitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Interessierte, auch ausländische, natürliche und juristische Personen können förderndes Mitglied werden, um den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per Email gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden (z.B. aufgrund vereinsschädigendem Verhalten). Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (per E-Mail oder schriftlich) mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, wie auch die Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Stornierungsgebühren, Mahngebühren, Rücklastschriften).

§ 9 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, vorausgesetzt der ordnungsgemäßen Beitragszahlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands.
 - b) Beschlussfassung über Vereinsauflösung.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch Einladung per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben und darüber abzustimmen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder fordern. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Kernvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Kernvorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Sie vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.
2. Der Vorstand kann um weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden, erweitert werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird in der Geschäftsordnung Vorstand geregelt.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Kernvorstandes vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Vorstands.
3. Das Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber allen Mitgliedern des Kernvorstands, durch Austritt, durch Abberufung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder oder durch Tod.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - d) Beschlussfassung von Geschäfts- und Vereinsordnungen.
 - e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung.
 - f) Bestellung eines Wahlvorstandes für die Vorstandswahlen.
 - g) Ernennung von Beauftragten zur Bildung von satzungsgemäßen Projekten.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von dem Protokollführer sowie einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied gegengezeichnet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Meerschweinchenhilfe „Notmeerschweinchen.de e.V., Kantstr. 16, D-14656 Brieselang“, die es ausschließlich für gemeinnützige Dinge zu verwenden haben.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung aus rechtlicher Sicht unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen, treten dann jene neuen Bestimmungen und Vorschriften, die fortan Gültigkeit haben.

Hannover, 06.05.2017

Gründungsmitglieder: